

Az.: 4 A 384/14  
1 K 344/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 1. Dezember 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juli 2014 - 1 K 344/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 456,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag ist nicht begründet; die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen nicht wegen des Einwands, dass das Verwaltungsgericht fehlerhaft nicht von einer Einkommensprognose im Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen sei, sondern die während des Widerspruchsverfahrens bekannt gewordenen Einnahmen der Entscheidung zu Grunde gelegt habe.
- 3 Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG sind für die Entscheidung über einen Wohngeldantrag die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zu Grunde zu legen. Die Ermittlungen der Behörde zu den maßgeblichen Einkommensverhältnissen müssen sich daher auf die objektiven Umstände im Zeitpunkt der Antragstellung beziehen. Der Regelung kann jedoch nicht entnommen werden, dass objektive Umstände, die im Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen, jedoch zu diesem Zeitpunkt der Behörde nicht bekannt waren, nicht berücksichtigt werden können. Behördliche Ermittlungen zu den maßgeblichen Einkommensverhältnissen erfolgen nach der Antragstellung. Könnten solche nachträglichen Ermittlungsergebnisse von vornherein nicht berücksichtigt werden,

dann wäre die behördliche Ermittlung sinnlos. Die Ergebnisse nachträglicher Ermittlungen sind demzufolge zu berücksichtigen, sofern sie sich auf die im Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen Einkommensverhältnisse beziehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. September 2011 -OVG 6 M 59.11 -, juris Rn. 16 ff). Es bestehen daher keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, wonach die nach der Antragstellung der Behörde bekannt gewordenen Einkommensverhältnisse, die im Zeitpunkt der Antragstellung bestanden, berücksichtigt werden konnten.

- 4 2. Die von der Klägerin angesprochene Frage, ob wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung spätere Änderungen nicht berücksichtigt werden dürften, hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Wie unter 1. ausgeführt, steht hier keine Änderung in Rede, sondern das spätere Bekanntwerden der im Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen Einkommensverhältnisse.
- 5 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Janetz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*